
Hinweise zur Gründung einer GmbH oder UG

Hinweise zur Gründung einer GmbH oder UG

Dieses Infoblatt enthält einige Hinweise, die bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bzw. einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) zu beachten sind. Selbstverständlich gibt es nur einen ersten Überblick und kann eine umfassende Beratung durch den Notar nicht ersetzen.

A. GmbH

Bei jeder GmbH-Gründung haben der oder die Gründer einen Gesellschaftsvertrag festzulegen, der die maßgeblichen Regelungen und Bestimmungen für die GmbH enthält. Hierzu zählen insbesondere folgende Angaben.

I. Pflichtangaben

Unabhängig davon, ob nur eine Person eine GmbH errichtet oder mehrere dies tun, hat ein Gesellschaftsvertrag folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der GmbH (=Firma)

Der Name der GmbH darf von den Gründern grundsätzlich frei festgelegt werden. Dabei ist es zulässig, Fantasiebezeichnungen, die Namen der Gründer oder Bereiche aus dem Gegenstandes des Unternehmens in den Firmennamen mit hineinzunehmen. Allerdings muss beachtet werden, dass die Firma keine irreführenden Bezeichnungen enthalten darf und jede Firma sich von allen am selben Ort befindlichen Firmen hinreichend deutlich unterscheiden muss. Auskünfte und Hilfestellungen zur Beratung im Bereich der Namensfindung geben gerne die zuständigen Industrie- und Handelskammern (z.B. IHK-Düsseldorf, Tel.: 0211/ 35 57-0).

2. Sitz und Gegenstand

Ferner ist im Gesellschaftsvertrag anzugeben, an welchem Ort der Sitz der Gesellschaft sein soll und welcher Gegenstand durch das Unternehmen verfolgt wird. Anhand des Gegenstandes des Unternehmens wird später auch geprüft, ob der Betrieb der GmbH ggf. gesetzlichen Zulassungsbeschränkungen unterliegt. Zum Beispiel bedarf der Betrieb einer Gaststätte einer Gaststättenkonzession oder der Betrieb einer Handwerks-GmbH der notwendigen Nachweise nach der Handwerksordnung.

3. Stammkapital und Stammeinlagen

Wesentlich ist es natürlich auch, im Gesellschaftsvertrag festzulegen, wie viel Stammkapital der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden soll. Als Mindestsumme sieht das Gesetz dabei einen Betrag von € 25.000,-- vor. Es muss festgelegt werden, wie hoch der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters sein soll. Bei der Anmeldung der GmbH zum Handelsregister muss die Hälfte des Mindeststammkapitals (also € 12.500,--) der Gesellschaft zur freien Verfügung gestellt worden sein.

4. Geschäftsführung

Bei der Gründung der Gesellschaft muss auch geklärt werden, wer für diese handeln darf. Die sog. Geschäftsführer werden unmittelbar bei Gründung der Gesellschaft bestimmt und es wird festgelegt, ob sie die Gesellschaft jeweils einzeln oder zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer vertreten dürfen.

II. Sonstige Vereinbarungen

Gründen mehrere Personen eine GmbH, so ist bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen, dass der Vertrag ein Grundgerüst an Vereinbarungen für eine ggf. jahrzehntelange

Zusammenarbeit bieten soll. Mit dem Notar sind daher u.a. folgende denkbare Fragestellungen zu erörtern:

- Mit welcher Mehrheit sollen Entscheidungen wie z.B. die Gewinnverwendung oder Entlastung der Geschäftsführung, getroffen werden? Wie können die Rechte eines Minderheitsgesellschafters gewahrt werden?
- Wie kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden, sei es freiwillig (z.B. durch Kündigung) oder unfreiwillig (z.B. durch Tod, Insolvenz). Welche Abfindung hat der Ausscheidende zu erwarten?
- Was soll bei der Auflösung der Gesellschaft oder Beendigung der Gesellschafterstellung gelten (z. B. Wettbewerbsverbote, konkrete Regelungen zur Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens etc.) ?

B. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) sog. UG

Seit Ende des Jahres 2008 gibt es auch die Möglichkeit, eine Gesellschaft mit einer beschränkten Haftung für die Gesellschafter in der Form einer sog. Unternehmergesellschaft zu gründen. Als „kleine Schwester“ der GmbH gelten für die UG die vorstehenden Ausführungen entsprechend, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. In der Firma der Gesellschaft muss zwingend der Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ geführt werden.
2. Ein gesetzlich gefordertes Mindeststammkapital gibt es nicht, so dass theoretisch ein Stammkapital von € 1,-- festgelegt werden könnte.
3. Bezüglich der erwirtschafteten Gewinne ist in der Jahresbilanz eine gesetzliche Rücklage von einem Viertel des Jahresüberschusses einzustellen.

Anhang

© 2009

Der Inhalt dieses Artikels ist rein informativ und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Artikel kann eine fachlich kompetente und rechtlich verbindliche Beratung durch einen Notar nicht ersetzen.

Daher wenden Sie sich bitte für weitere Fragen und Informationen an Ihren Notar:

Dr. Stefan Wehrstedt
Königsallee 96
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 324033
Telefax: 0211 325006

info@notar-wehrstedt.de
www.notar-wehrstedt.de